

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Seeschiff «Marie-Jeanne», Eigentümerin: MV MARIE-JEANNE AG, in Bern, ist unter der Nummer 152 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

5. Mai 1999

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Das unter Nummer 130 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene der Oceana Shipping-AG in Chur gehörende Seeschiff «Grischuna» ist gestrichen worden.

6. Mai 1999

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Zulassung zur Eichung von Wiegegeräten

vom 1. Juni 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgenden Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: U. Ammann Maschinenfabrik AG, Langenthal (CH)
Zulassungsinhaber: U. Ammann Maschinenfabrik AG, Langenthal (CH)



2. Ergänzung

Anzeigeeinrichtung als Modul einer nichtselbsttätigen Waage.
Typ: AS-2000 plus

Genauigkeitsklassen:



Fabrikant: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG, Balingen (D)
Zulassungsinhaber: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG, Balingen (D)



5. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: SC...

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG, Balingen (D)
Zulassungsinhaber: Bizerba-Werke Wilhelm Kraut GmbH & Co. KG, Balingen (D)



6. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: SC...

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: *Suprema S. p. A., Oggiona S. Stefano (I)*
Zulassungsinhaber: *Christen Waagen AG, Zürich (CH)*



3. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: CS 45, CS 48, BC 45, BC 48

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: *Schenck Process GmbH, Darmstadt (D)*
Zulassungsinhaber: *Schenck Process GmbH, Darmstadt (D)*



5. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: DISOMAT F-P, ...-D, ...-W

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: *Pfreundt GmbH, Südlohn (D)*
Zulassungsinhaber: *Moser AG, Steffisburg (CH)*



2. Ergänzung

Elektromechanische Wägeeinrichtung eingebaut in der Hubvorrichtung eines Schaufelladers, eines Gabelstaplers oder eines Sammelfahrzeugs für Container.

Typ: WK 50

Genauigkeitsklasse: (IIII)

Fabrikant: *Leich und Mehl und Co. GmbH, Kernen (D)*
Zulassungsinhaber: *Leich und Mehl und Co. GmbH, Kernen (D)*



1. Ergänzung

Wiegegerät für das Wägen und das Kennzeichnen von Zufallspackungen.

Typen: PAW 80- HS, -T, -B

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: *Testut SA, Béthune (F)*
Zulassungsinhaber: *Testut SA, Béthune (F)*



4. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: B250, B300

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: *Précia, Privas (F)*

Zulassungsinhaber: *Précia, Privas (F)*



8. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: X942-B (...) (M7, M10, M31, T2500)

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Précia, Privas (F)*

Zulassungsinhaber: *Précia, Privas (F)*



9. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: XD

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Précia, Privas (F)*

Zulassungsinhaber: *Précia, Privas (F)*



10. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: X932-A, X961-B, X952-B

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Suprema S. p. A., Oggiona S. Stefano (I)*

Zulassungsinhaber: *Christen Waagen AG, Zürich (CH)*



3. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: VS 100, VS 100 S

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Società Cooperativa Bilanciai, Campogalliano (I)*

Zulassungsinhaber: *Società Cooperativa Bilanciai, Campogalliano (I)*



2. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: EV21, EV22

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Tanita Corporation, Tokyo (J)*
Zulassungsinhaber: *Falcomat AG, Basel (CH)*



1. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typ: TLC-100A

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Master-K, Chassieu (F)*
Zulassungsinhaber: *Master-K, Chassieu (F)*



1. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: IDM..., PEP..., IDS... (ACCORD)

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Mettler-Toledo (Schweiz) AG, Greifensee (CH)*
Zulassungsinhaber: *Mettler-Toledo (Schweiz) AG, Greifensee (CH)*



3. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: AB-S, GB-S, PB-S

Genauigkeitsklassen: I II III

Fabrikant: *Bizerba GmbH & Co. KG, Balingen (D)*
Zulassungsinhaber: *Bizerba GmbH & Co. KG, Balingen (D)*



2. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: HW-..., HWI-...

Genauigkeitsklasse: II

Fabrikant: *SIPI S. p. A., Gallarate (I)*
Zulassungsinhaber: *Luoni & Scampini, Fagnano Olona (I)*



2. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: SE..., LS...

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: *Analogic Corporation, Peabody (USA)*
Zulassungsinhaber: *S+P Wägetechnik GmbH, Oberhonnefeld (D)*



2. Ergänzung

Fahrzeugmontierte Wägeeinrichtung.

Typen: SP 199xx

Genauigkeitsklassen:



Fabrikant: *Mettler-Toledo (Albstadt) GmbH, Albstadt (D)*
Zulassungsinhaber: *Mettler-Toledo (Schweiz) AG, Greifensee (CH)*



1. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.

Typen: LP-..., M-...

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: *STF Steuerungs-Technik AG, Frauenfeld (CH)*
Zulassungsinhaber: *STF Steuerungs-Technik AG, Frauenfeld (CH)*



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: BT94002

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: *Siemens AG Fürth, Fürth (D)*
Zulassungsinhaber: *Siemens Schweiz AG, Zürich (CH)*



1. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: SIWAREX M

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: *SysTec GmbH, Köln (D)*
Zulassungsinhaber: *Busch-Werke AG, Trimmis (CH)*



1. Ergänzung

Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: BIT 661

Genauigkeitsklasse:



Fabrikant: DIBAL S. A., Derio Vizcaya (E)
Zulassungsinhaber: DIBAL S. A., Derio Vizcaya (E)



Wiegegerät für das Wägen und das Kennzeichnen von Zufallspackungen.

Typen: SYSTEM 1000, SYSTEM 2000

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Weber-Waagenbau und Wägeelektronik GmbH, Waghäusel (D)
Zulassungsinhaber: Agromatic AG, Laupen ZH (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: DIALOG 165

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Tamtron Oy, Tampere (FIN)
Zulassungsinhaber: Pamtec GmbH, Gisikon (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät eingebaut in der Hubvorrichtung des Schaufelladers.

Typen: PKV...

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: SysTec GmbH, Frechen (D)
Zulassungsinhaber: Feige GmbH Abfülltechnik, Bad Oldesloe (D)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: F-ST3

Genauigkeitsklassen: II III

Fabrikant: ASCOREL, Pont-Evêque (F)
Zulassungsinhaber: INLOM S. A., Bussigny (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät eingebaut in der Hubvorrichtung des Schaufelladers.

Typ: MC 250

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Teraoka Seiko Co., Ltd, Tokyo (J)
Digi Europe Limited, Haverhill (GB)
Zulassungsinhaber: Busch-Werke AG, Trimmis (CH)



Wiegegerät für das Wägen und das Kennzeichnen von Zu-
fallspackungen.

Typen: AW-3600, DPS-3600, FX-3600, HI-/WI-3600E

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Digi Europe Limited, Haverhill (GB)
Zulassungsinhaber: Busch-Werke AG, Trimmis (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: CW-2600E

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: WÖHWA Waagenbau, Pfedelbach (D)
Zulassungsinhaber: WÖHWA Waagenbau, Pfedelbach (D)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: GSE 550, GSE 570

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Excell Precision Co. Ltd., Taiwan (ROC)
Zulassungsinhaber: Christen Waagen AG, Zürich (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.

Typen: AZ, AZP

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Pfister Waagen GmbH, Augsburg (D)
Zulassungsinhaber: Pfister Waagen AG, Glattbrugg (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: CWT1, CWT2

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Sartorius AG, Göttingen (D)
Zulassungsinhaber: Sartorius AG, Göttingen (D)



Elektromechanisches Wiegegerät.
Typen: DS BH 300, DN BH 300, DQ BH 300

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Prose AG, Flurlingen (CH)
Zulassungsinhaber: Prose AG, Flurlingen (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät eingebaut in einem Handgabelhubwagen.

Typ: WHE2000S/DI-160

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Testut SA, Béthune (F)
Zulassungsinhaber: Testut SA, Béthune (F)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typ: WSI 1

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Helmac S. r. l., Spino d'Adda (I)
Zulassungsinhaber: Christen Waagen AG, Zürich (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.

Typen: HC..., HR..., HM...

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: QUADRELLI S. R. L., Cavaria-Varese (I)
Zulassungsinhaber: QUADRELLI S. R. L., Cavaria-Varese (I)



Elektromechanisches Wiegegerät.

Typen: Lectron ...

Genauigkeitsklasse: III

Fabrikant: Sartorius AG, Göttingen (D)
Zulassungsinhaber: Sartorius AG, Göttingen (D)



Elektromechanisches Wiegegerät.
Typ: iso-TEST

Genauigkeitsklassen: (I) (II) (III)

Fabrikant: Towa Meccs Corporation, Tokyo (J)
Zulassungsinhaber: Gartmann Kassen-Systeme AG, Zürich (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: OZ-L, OZ-V

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: Vetta Macchi S. p. A., Oggiona Santo Stefano (I)
Zulassungsinhaber: Teraoka Seiko Co., Ltd., Tokyo (J)
Bümaco-B. Marelli, Zürich (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät.
Typ: DI-161

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: Epel Industrial S. A., Barcelona (E)
Zulassungsinhaber: Rouvière Slicing SA, Eclépens (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät für offene Verkaufsstellen.
Typen: BE 9000, BEN 9000

Genauigkeitsklasse: (III)

Fabrikant: Stöcklin Logistik AG, Dornach (CH)
Zulassungsinhaber: Stöcklin Logistik AG, Dornach (CH)



Elektromechanisches Wiegegerät eingebaut in einem Handgabehubwagen.
Typ: SHR 2000

Genauigkeitsklasse: (III)

Zulassung zur Eichung von Zusatzeinrichtungen für Wiegegeräte

vom 1. Juni 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgenden Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: RIVA HUGIN SWEDA, Nanterre (F)
Zulassungsinhaber: RIVA Information Systems AG, Zürich (CH)



1. Ergänzung

Registrierkasse für Wiegegeräte.
Typen: PowerPos 205, 305, 504

Fabrikant: Siemens Nixdorf Informationssysteme AG, Paderborn (D)
Zulassungsinhaber: Siemens Nixdorf Informationssysteme AG, Kloten (CH)



Registrierkasse für preisrechnende Wiegegeräte.
Typen: BEETLE.../...

Fabrikant: OMRON Systems Europe GmbH, Hamburg (D)
Zulassungsinhaber: Otto Mairys AG, Unterentfelden (CH)



Registrierkasse für preisrechnende Wiegegeräte.
Typ: RS 7000

Fabrikant: *DIBAL S. A., Derio Vizcaya (E)*

Zulassungsinhaber: *DIBAL S. A., Derio Vizcaya (E)*



Thermo-Etikettendrucker für zugelassene Wiegegeräte.

Typ: LP2000

1. Juni 1999

10363

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Zulassung zur Eichung von Zusatzeinrichtungen zu Messanlagen für Flüssigkeiten

vom 1. Juni 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgenden Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: DOS TASK Technology GmbH, Ettlingen (D)
Zulassungsinhaber: Schenk AG, Küssnacht (CH)



7. Ergänzung

Selbstbedienungs-Einrichtung für Zapfsäulen.
Typen: TS200, TS600

Fabrikant: ProEda AG, Worb (CH)
Zulassungsinhaber: ProEda AG, Worb (CH)



7. Ergänzung

Selbstbedienungs-Einrichtung für Zapfsäulen.
Typ: USB-1616

Fabrikant: BARTEC Messtechnik und Sensorik GmbH, Gotteszell (D)
Zulassungsinhaber: BARTEC Messtechnik und Sensorik GmbH, Gotteszell (D)



5. Ergänzung

Alphanumerischer Thermodrucker.
Typ: 6761-xx

Fabrikant: Dresser Europe SA, Malmö (S)
Zulassungsinhaber: Dresser Europe SA, Kloten (CH)



Alphanumerischer Thermo drucker.
Typ: MPF 4000

4. Ergänzung

Fabrikant: Tulla Electronic Ltd., Tulla (IRL)
Schlumberger Technologies, Abbeville (F)
Zulassungsinhaber: Schlumberger Technologies SA, Givisiez (CH)



Steuer- und Registriereinrichtung für Selbstbedienungs-
Tankstellen.
Typ: OMEGA

1. Juni 1999

10365

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Zulassung zur Eichung von Gasmengengeräten

vom 1. Juni 1999

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3003 Bern-Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Safe S.r.l., San Giovanni, Persiceto/Bologna (I)
Zulassungsinhaber: Städtische Werke, Wädenswil (CH)



Messanlage für Hochdruckerdgas

Zapfsäule zur Versorgung von Motorfahrzeugen mit Hochdruckerdgas.

Typen: Dispenser ESP11, ESP 12 oder ESP22

Die Messanlage umfasst einen Massezähler nach dem Prinzip der Coriolis-Kraft des Herstellers Flowtec AG, Reinach (CH)

	DN15	DN25
Kleinster Durchfluss:	0,3 kg/min	1 kg/min
Grösster Durchfluss:	30 kg/min	100 kg/min
Kleinste Abgabemenge:	1 kg	1 kg

und ein elektronisches Zählwerk mit Zusatzeinrichtungen der Hersteller:

Hectronic GmbH, Bonndorf (D)

Typen: ER3 oder ER4

oder Safe S.r.l., San Giovanni, Persiceto/Bologna (I).

1. Juni 1999

10399

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Schwitz

Verfügung im Widerspruchsverfahren 2271/1997

Widersprechende/r International Stars S.A., 32, rue Auguste Neyen r.c, L-2233 Luxembourg, Internationale Marke Nr. 539 900 «Energie» (fig.), Vertreter/in E. Blum & Co, Vorderberg 1, 8044 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in Marker Deutschland GmbH., 2, Olympiastrasse, D-82438 Eschenlohe, Internationale Marke Nr. 672 127 «ENERGY SPINE»*

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 20. Mai 1999 Folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch Nr. 2271 wird gutgeheissen und der internationalen Marke Nr. 672 127 «ENERGY SPINE» der Schutz in der Schweiz vollumfänglich verweigert.
3. Die provisorische Schutzverweigerung vom 7. November 1997 wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in eine definitive Schutzverweigerung umgewandelt.
4. Die Widerspruchsgebühr verbleibt dem Institut.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 2000 Franken (Widerspruchsgebühr von Fr. 800.- und Parteikosten von Fr. 1200.-) zu bezahlen.
6. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

1. Juni 1999

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Verfügung im Widerspruchsverfahren 2713/1998

Widersprechende/r Glöckl Fleischwaren GmbH, Bukarester Strasse 4, DE-93055 Regensburg, Internationale Marke Nr. 657 483 (MR. TURKEY Alles Gute,...), *Vertreter/in* PA Aldo Römpler, Schützengasse 34, 9410 Heiden

gegen *Widerspruchsgegner/in "11er" Nahrungsmittel GmbH.*, Galinastrasse 34, AT-6820 Frastanz, Internationale Marke Nr. 684 502 (TURKEY DOG)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 18. Mai 1999 Folgendes verfügt:

1. Das Widerspruchsverfahren Nr. 2713/98 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, nämlich 400 Franken, zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.
4. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

1. Juni 1999

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹

vom 1. Juni 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 2. Juli 1998 der Gruppe Rüstung, Sektion Transport und Zoll/Bauwesen, 3003 Bern betreffend Thun (BE), Lärmschutzbauten Wittaumatte, Ausbau Schiessanlage SA 100,

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben vom 16. Januar 1998 hat die Gruppe Rüstung, Sektion Transport und Zoll/Bauwesen, das Projekt für den Ausbau der Schiessanlage SA 100 der Fachabteilung FA 26, Lärmschutzbauten Wittaumatte, Thun, der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 28. Januar 1998 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 2. Juli 1998 wurde das Baugesuch der Gruppe Rüstung der Bewilligungsbehörde eingereicht.
4. Gegenstand dieses Bauvorhabens ist der Ausbau der Schiessanlage SA 100 in der Wittaumatte in Thun. Im Zuge der Neustrukturierung und Redimensionierung der Fachabteilung FA 26 soll durch Konzentration der Tätigkeiten die Auslastung der Anlage SA 100 durch Neu- und Mehrfachnutzung wesentlich verbessert werden. Heute nutzt die Schweizerische Fachstelle für Sicherungsfragen (+fasif) die Anlage mit ca. 200h/a für ihre Versuche im Kleinkaliberbereich. Vorgesehen ist die Verlegung des «Endballistischen Labors» (bisher in der SW Bern) in die neu erstellten Räume. Darin werden hauptsächlich Schiessversuche im Kaliberbereich von 23mm und 38mm erfolgen. Die jährliche Belegung der ausgebauten Anlage wird auf ca. 1500 h gesteigert.

Um die geplante Neustrukturierung zu vollziehen sind folgende baulichen Massnahmen nötig:

- Neuer Anbau (ca. 50 m × 3,5 m × 3,5 m) an der Nordfassade der SA 100-Anlage (23mm-Anlage, Laborieren/Messen, Korridor, Dunkelkammer, WC und Lager Versuchsmaterial);
- Anpassungen an den bestehenden +fasif-Anlage und 38-mm-Anlage;

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

- Anpassungen der Umgebung: Erstellen von betonierten Flächen für zwei überdachte Lager für das Zielmaterial, einer Zufahrt für Gabelstapler und eines Plattenweges für das Personal.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (21. Juli bis 20. August 1998) des Projekts. Mit Eingabe vom 14. August hat die Burgergemeinde Strättligen Einsprache gegen das Vorhaben eingereicht.
 6. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Stadt Thun mit Schreiben vom 20. Januar 1999 an die Bewilligungsbehörde. Mit Schreiben vom 18. März 1999 hat die Waldabteilung 3, Thun-Niedersimmental, ihr Prüfergebnis zugestellt. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte daraufhin seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 3. Mai 1999 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Projekt betrifft eine Anlage, in welcher hauptsächlich militärische Forschung und Erprobung von Schusswaffen und Munition durchgeführt wird und dient daher überwiegend den Interessen der Landesverteidigung. Beim Ausbau der Anlage handelt es sich somit um ein Vorhaben, das für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Not-

wendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. b MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).
- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft keine der im Anhang zur UVPV aufgeführten Anlagentypen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprache

In ihrer Eingabe vom 14. August 1998 stellt die Burgergemeinde Strättligen fest, dass ihrerseits grundsätzlich keine Einwände gegen das vorgesehene Bauvorhaben bestünden. Es wird aber verlangt, dass ein mindestens 3 m breiter, mit Lastwagen befahrbarer Weg zwischen dem Gebäudekomplex und dem Waldrand erstellt wird, um so den nötigen Abtransport des Holzes aus der angrenzenden, im Eigentum der BG Strättligen stehenden Waldparzelle zu ermöglichen, erstellt werde. Weiter wird um Kontaktnahme zwecks Absprache bezüglich der für den Holzschlag im Bedarfsfalle notwendigen De- bzw. Wiedermontage eines vom Anlageninhaber angebrachten Steinschlagnetzes gebeten.

3. Stellungnahme der Stadt und des Kantons

Das Bauinspektorat der Stadt Thun hat keine Einwände gegen das Projekt anzubringen, geht aber davon aus, dass die Anliegen der Waldeigentümerin berücksichtigt werden (siehe Stellungnahme vom 7. September 1998).

Das Amt für Militärverwaltung und -betriebe des Kantons Bern unterstützt ebenfalls die Anträge der Burgergemeinde Strättligen (siehe Stellungnahme vom 20. Januar 1999). Zudem wird beantragt, allfällige Bedingungen und Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung seien einzuhalten.

Mit Schreiben vom 18. März 1999 unterstützt auch das zuständige kantonale Forstorgan (Waldabteilung 3, Thun-Niedersimmental) die Erstellung eines Weges zur Sicherstellung der Waldbewirtschaftung.

4. Stellungnahme des Gesuchstellers

Mit Schreiben vom 9. März 1999 äussert sich der Gesuchsteller seinerseits zu den Anträgen der Burgergemeinde Strättligen. Mit der Erstellung eines Weges für den Holztransport sei man einverstanden, sofern ein Naturweg ohne besondere Teerung genüge. Anlässlich einer Absprache mit Vertretern der Burgergemeinde hätte man sich auf die Erstellung eines naturbelassenen, gefestigten Weges geeinigt. Diese Arbeiten könnten im Rahmen des Projekts erfolgen.

Zur Absprache betreffend des Steinschlagnetzes führt der Gesuchsteller aus, dass diese bilateral zwischen dem Präsidenten der Burgergemeinde und der Benützerorganisation FA 26 erfolgen soll. Dieser Punkt habe aber keinen Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt (SA 100), sondern mit der 500-m-Schiessanlage.

5. Stellungnahme des BUWAL

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 3. Mai 1999 stellt das BUWAL den Antrag, die von der gesamten Schiessanlage SA 100 allein erzeugten Lärmemissionen seien soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei.

6. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumordnung:

Mit dem Vorhaben soll eine bereits bestehende Anlage erweitert werden. Eine Kollision mit der kommunalen bzw. kantonalen Nutzungs- und Zonenplanung wird nicht geltend gemacht. Aus raumplanerischer Sicht steht dem Begehren daher nichts entgegen.

b. Wald:

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Erweiterung der Anlage SA 100 bringt aber neben der bereits bestehenden noch eine zusätzliche Erschwerung der Waldbewirtschaftung mit sich (siehe Schreiben der Waldabteilung 3, Thun-Niedersimmental, vom 18. März 1999). Indem ein Weg zwischen dem Gebäudekomplex und der Waldparzelle erstellt wird, kann die Bewirtschaftung wesentlich erleichtert und somit die Situation deutlich entschärft werden.

Die Burgergemeinde Strättligen und der Gesuchsteller haben sich auf die Erstellung einer befestigten Naturstrasse, welche aber entgegen dem Vorschlag der Waldabteilung 3 kein Waldareal tangieren soll, geeinigt. Das BUWAL hat auf Grund dieser Sachlage und der Absicht, wonach der bestehende Waldrand nicht tangiert werden soll, keine weiteren Bemerkungen formuliert.

Folglich wird als Auflage verfügt, dass zwischen dem Gebäudekomplex und der Waldparzelle eine mindestens 3 m breite, mit Lastwagen befahrbare (befestigte) Naturstrasse zu erstellen ist. Damit sind die Vorgaben der Waldgesetzgebung erfüllt.

Die Koordination betreffend der temporären Entfernung des Steinschlagnetzes wird gemäss Gesuchsteller bilateral zwischen der Burgergemeinde und der Benutzerorganisation FA 26 sichergestellt. Die gewünschte Kontaktnahme ist also bereits erfolgt. Weitere Bemerkungen erübrigen sich demzufolge.

c. Lärm:

Durch den geplanten Ausbau soll der Betrieb der Schiessanlage SA 100 optimiert, d. h. erhöht werden. Ob dies eine wesentliche oder eine unwesentliche Änderung im Sinne der Lärmschutz-Verordnung (LSV) zur Folge haben wird (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 LSV, SR 814.41), braucht im vorliegenden Fall nicht geklärt zu werden. Auf Grund der grossen Distanzen zu den nächsten Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ist nämlich davon auszugehen, dass der massgebende Immissionsgrenzwert eingehalten wird.

Im Sinne des vorsorglichen Emissionsschutzes sind indessen nach Artikel 8 Absatz 1 LSV die der veränderten Anlage zuzuordnenden Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Eine dem gleichlautenden Antrag des BUWAL entsprechende Auflage wird verfügt.

d. Feuerpolizei:

Dem kantonalen Antrag, wonach die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung einzuhalten seien, kann unter Vorbehalt von Artikel 126 Absatz 3 MG entsprochen und eine entsprechende Auflage verfügt werden.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Die eingegangene Einsprache wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen. Die Stadt Thun, der Kanton Bern sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und bereinigten Auflagen bzw. Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonalen, kommunalen bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Bewilligung

Das Bauvorhaben der Gruppe Rüstung, Sektion Transport und Zoll/Bauwesen, 3003 Bern, vom 2. Juli 1998

in Sachen Thun (BE), Lärmschutzbauten Wittaumatte, Ausbau Schiessanlage SA 100

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuchsdossier vom Mai 1998
 - Ergänzende Unterlagen zu Lärm und Walderhaltung vom 1. Juli 1998
 - Plangrundlagen:
 - Kartenausschnitt 1:25 000
 - Übersichtsplan 1:1000
 - Grundrisse 1:100
 - Schnitte/Nord-Fassade 1:100
 - Umgebung/Kanalisation 1:100
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Plan 172 Grundbuch | vom 1. April 1998 |
| Nr. 4629.AD.2.111 | vom 23. April 1998 |
| Nr. 4629.AD.2.112 | vom 23. April 1998 |
| Nr. 4629.AD.2.113 | vom 23. April 1998 |

wird unter Auflagen bewilligt.

2. Einsprache

Die Einsprache der Burgergemeinde Strättligen vom 18. Mai 1998 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

3. Auflagen

- a. Zwischen dem Gebäudekomplex und der Waldparzelle der Burgergemeinde Strättligen ist eine mindestens 3 m breite, befestigte Naturstrasse zu erstellen.
- b. Die von der gesamten Schiessanlage SA 100 allein erzeugten Lärmemissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- c. Die Auflagen der kantonalen Gebäudeversicherung sind im Rahmen von Artikel 126 Absatz 3 MG einzuhalten.
- d. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde, der Stadt Thun sowie der Burgergemeinde Strättligen frühzeitig mitzuteilen.
- e. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Bst. 1 MBV).
- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

6. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

1. Juni 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹

vom 1. Juni 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 28. September 1998 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern betreffend Schiessplatz Hintere Au, Gemeinde Schwellbrunn (AR), Lager- und Unterhaltsräume für Simulationssysteme,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, hatte am 3. März 1998 das Projekt für die Schaffung von Lager- und Unterhaltsräumen für Simulationssysteme auf dem Areal des Schiessplatzes Hintere Au, Gemeinde Schwellbrunn (AR), der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Mit Entscheid vom 23. März 1998 ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Am 28. September 1998 wurde das Baugesuch des BABHE der Bewilligungsbehörde eingereicht. Ergänzende Unterlagen wurden mit Schreiben vom 6. Oktober 1998 nachgereicht.
4. Nachdem bereits im Jahre 1997 dem Schiessplatz Hintere Au Simulationsanlagen zugeteilt worden sind, fehlt es bis heute noch an geeigneten Lagerungsmöglichkeiten. Gegenstand dieses Bauvorhabens ist daher die Erstellung einer Baracke (Grundriss ca. 7 m × 10 m) mit provisorischen Lager- und Unterhaltsräumen für diese Simulationssysteme. Zwischen Strassenrand und Baracke soll auf einer Breite von 3 m ein befahrbarer Vorplatz (unversiegelt) erstellt werden. Die Baracke muss wegen dem abschüssigen Gelände auf Pfeiler gestellt werden.
5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (27. Oktober bis 26. November 1998) des Projekts. Mit Eingabe vom 24. November 1998 hat der Heimatschutz Appenzell AR (auch im Namen des Schweizer Heimatschutzes) Einsprache gegen das Vorhaben eingereicht. Auf Grund der Ergebnisse der Besprechung vom 10. Dezember 1998 wurde diese mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 zurückgezogen.
6. Der Kanton Appenzell AR übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Gemeinde Schwellbrunn mit Schreiben vom 14. Januar 1999 an die Be-

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

willigungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte daraufhin seine abschliessende Stellungnahme mit Schreiben vom 1. März 1999 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Vorhaben soll die Lagerung und der Unterhalt von militärischen Simulationssystemen ermöglichen und dient daher gänzlich den Interessen der Landesverteidigung. Bei der Errichtung der Baracke handelt es sich somit um ein Vorhaben, das für die militärische Baubewilligungspflicht relevant ist.

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c und d MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in Bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).

- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.1 des Anhangs zur UVPV. Mit Blick auf die Gesamtheit des Schiessplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Auch die dem geplanten Gebäude zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen bedeuten keine ins Gewicht fallende Veränderung der bisherigen Situation. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprache

Innert der angezeigten Frist vom 27. Oktober bis 26. November 1998 hat der Heimatschutz Appenzell AR (auch im Namen des Schweizer Heimatschutzes) Einsprache gegen das Vorhaben eingereicht.

Darin wird die Gestaltung der Baracke kritisiert. Um die Einheitlichkeit des Ortes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, müsse die neue Baracke mit der gleichen Sorgfalt wie bei den bestehenden Bauten gestaltet werden. Die Kritik betreffe insbesondere den offenen Betonsockel, die Dachneigung sowie die Dach- und Fassadenmaterialien.

Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 auf Grund folgender, anlässlich der Besprechung vom 10. Dezember 1999 vom Gesuchsteller gemachten Präzisierungen und Zusagen zurückgezogen:

- Das Vorhaben ist ein Provisorium.
- Bei der Baute handelt es sich um eine bestehende Baracke, die nur bis zur Fertigstellung eines definitiven Anbaus (voraussichtlich 2001/2002) an die bereits bestehenden Militäranlagen dienen soll.
- Der Standort ist so gewählt, dass das Provisorium die Erstellung des definitiven Bauvorhabens nicht stört.
- Das offene Stützfundament der provisorischen Baracke wird in Holz und nicht in Beton ausgeführt.

3. Stellungnahme der Gemeinde und des Kantons

Der Gemeinderat Schwellbrunn hat das Vorhaben anlässlich der Sitzung vom 2. Dezember 1998 behandelt (siehe Protokollauszug vom 10. Dezember 1998). Dabei wurde festgestellt, dass gegen das geplante Bauvorhaben nichts einzuwenden sei.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1999 hat die Baudirektion des Kantons Appenzell AR die Ergebnisse der kantonsinternen Vernehmlassung eingereicht. Daraus ergibt sich, dass dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt wird. Die Zustimmung wird aber an folgende Bedingungen geknüpft:

- Die Baracke wird nur für einige Jahre als Provisorium aufgestellt. Nach der Fertigstellung des Erweiterungsbaus zum Truppengebäude wird die Baracke beseitigt und das Gelände wiederhergestellt.
- Die Stützkonstruktion erfolgt aus gestalterischen Gründen in Holz.
- Für das später vorgesehene definitive Gebäude ist ein Standort zu wählen, welcher die gesetzlichen Waldabstandsvorschriften erfüllt.

4. Stellungnahme des BUWAL

In seiner abschliessenden Stellungnahme vom 1. März 1999 stellt das BUWAL den Antrag, dass die provisorische Baute anschliessend an der Realisierung einer definitiven Lösung, spätestens jedoch innert einer Frist von 5 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung, wieder vollständig zu entfernen und das Gelände sorgfältig wieder herzustellen sei.

5. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumordnung/Nutzungsinteressen:

Das Bauvorhaben befindet sich gemäss kommunalen Zonenplan in der Landwirtschaftszone. In seiner Stellungnahme verweist das kantonale Planungsamt auf Artikel 24 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), wonach ausserhalb der Bauzone zonenfremde Bauten nur bewilligt werden können, wenn der Zweck der Bauten einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Artikel 126 ff. des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) bilden *lex specialis* und gehen den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vor. Demzufolge sind für Bauten, Anlagen und Tätigkeiten, die der Landesverteidigung dienen, keine kantonalen Bewilligungen und Nutzungspläne erforderlich (Art. 126 Abs. 2 MG), und das vorliegende militärische Bauvorhaben bedarf auch keiner Ausnahmewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone gestützt auf Artikel 24 RPG.

Sowohl die Standortgebundenheit wie auch das Bedürfnis des Vorhabens gelten auf Grund der Zweckbestimmung als nachgewiesen (vgl. auch Stellungnahme des kantonalen Planungsamtes vom 7. Januar 1999). Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

b. Natur- und Landschaft:

Der Heimatschutz Appenzell AR kritisierte in seiner Einsprache vom 24. November die Gestaltung der geplanten Baracke. Auch das kantonale Planungsamt sowie das BUWAL stellten fest, dass das Vorhaben den Anforderungen von Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG,

SR 451), wonach sich Bauten und Anlagen bestmöglich in das heimatische Landschaftsbild einzufügen haben, nur bedingt zu genügen vermag.

Anlässlich der Besprechung vom 10. Dezember 1999 hat der Gesuchsteller bestätigt, dass es sich bei der geplanten Baracke nur um ein Provisorium handelt, welches bis zur Realisierung der eigentlichen Lagerräume als Übergangslösung aufgestellt werden soll. Dies sei notwendig, da die Simulationssysteme bereits ausgeliefert worden seien und keine geeigneten Lagermöglichkeiten bestünden.

Auf Grund der Präzisierungen des Gesuchstellers haben alle Beteiligten dem Bau der Baracke als Provisorium zugestimmt, vorausgesetzt, dass die Stützkonstruktion aus Holz erstellt und dass mittels einer entsprechenden Auflage sichergestellt werde, dass die Baracke zu gegebener Zeit wieder entfernt und das Gelände wiederhergestellt werde (vgl. oben 2. bis 4.).

Die obenerwähnten, aus Sicht des Natur- und Heimatschutz begründeten Anträge, dessen Berücksichtigung zudem vom Gesuchsteller zugesichert worden ist, werden folglich als Auflagen in die Bewilligung integriert.

c. Wald:

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0) sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die geplante Baracke soll einen Waldabstand von 9 m aufweisen. Die kantonalen Vorschriften schreiben einen Mindestabstand von 12 m vor.

Gestützt auf den provisorischen Charakter der Baute haben sowohl der Kanton wie das BUWAL dem Vorhaben zugestimmt. Den Beurteilungen der Fachstellen entsprechend ist aus forstlicher Sicht daher nichts gegen das Projekt einzuwenden.

Das spätere, definitive Projekt für die Erstellung der Lager- und Unterhaltsräume wird zu gegebener Zeit in einem neuen Verfahren geprüft. Auflagen betreffend den Waldabstand (siehe Stellungnahme des Oberforstamtes Appenzell AR vom 21. Dezember 1998), welche das spätere Projekt betreffen, sind folglich nicht an dieser Stelle anzuordnen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass Artikel 17 Absatz 1 WaG einzuhalten sein wird. Da es sich bei den Vorschriften betreffend Waldabstand um kantonales Recht handelt, werden diese im Rahmen von Artikel 126 Absatz 3 MG (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 MBV) zu berücksichtigen sein.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Die eingegangene Einsprache wurde zurückgezogen. Die Gemeinde Schwellbrunn, der Kanton Appenzell AR sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und bereinigten Auflagen bzw. Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht, noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III .

und verfügt demnach:

1. Bewilligung

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern, vom 28. September 1998

in Sachen Schiessplatz Hintere Au, Gemeinde Schwellbrunn (AR), Lager- und Unterhaltsräume für Simulationssysteme

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projekt und Kostenvoranschlag vom 15. September 1998 (inkl. Begründung und Kurzbeschreibung)
- Ergänzung des Kurzbeschriebes vom 5. Oktober 1998
- Plangrundlagen:
 - Kartenausschnitt 1:25 000 Blatt 1094
 - Situation 1:2000 Nr. 425/2 vom 25. November 1997
 - Situation / Schnitt / Grundrisse 1:500/1:100 Nr. 425/3 vom 25. November 1997
 - Grundriss Baracke Typ I A-3 1:50
 - Ansichten / Schnitt

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Die provisorische Baracke ist anschliessend an die Realisierung einer definitiven Lösung, spätestens jedoch innert einer Frist von 5 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung, wieder vollständig zu entfernen und das Gelände sorgfältig wiederherzustellen.
- b. Das offene Stützfundament der provisorischen Baracke ist in Holz und nicht in Beton auszuführen.
- d. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde Schwellbrunn frühzeitig mitzuteilen.
- e. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Bst. 1 MBV).
- f. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde; für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

1. Juni 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Militärische Baubewilligung im kleinen Bewilligungsverfahren nach Artikel 20 MBV¹

vom 1. Juni 1999

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
als Bewilligungsbehörde,*

in Sachen Baugesuch vom 28. Januar 1999 des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB), PM Verteidigungsbauten Zentralschweiz, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens betreffend Gemeinde Menzingen (ZG), Tankgraben T 3650.01, Ersatz Holzbohlenbrücke durch Betonbrücke,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Armeematerial und Bauten (BAB), PM Verteidigungsbauten Zentralschweiz, hatte am 28. Januar 1999 das Projekt für den Ersatz der Holzbohlenbrücke, Gemeinde Menzingen (ZG), der militärischen Baubewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Daraufhin ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines kleinen Bewilligungsverfahrens an.
3. Die bereits eingereichten Baugesuchsunterlagen wurden mit Schreiben vom 1. April 1999 ergänzt.
4. Das geplante Vorhaben betrifft eine militärischen Sperre (Tankgraben T 3650.01) auf dem Gemeindegebiet Menzingen. Die Gemeindestrasse im Gebiet Fürschwand überquert den bestehenden Tankgraben mittels einer Stahlträgerbrücke mit Holzbohlenabdeckung. Diese Sperre hat keine militärische Bedeutung mehr. Um den Brückenunterhalt einzusparen war vorerst die Teilliquidation des Hindernisses (Abbruch der Brücke und anschliessende Dammschüttung) geplant. Da die Sperre aber in das Verzeichnis der militärischen Denkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen werden sollte (das entsprechende Inventar betreffend den Kanton Zug ist bereinigt und wird nächstens publiziert), wurde anstelle der Aufschüttung der Ersatz der bestehenden Brücke durch eine feingliedrige Betonbrücke projektiert.

Die neue Brücke soll eine Zwischenabstützung aufweisen. Für die Bauausführung soll eine provisorische Umfahrung mit dem bestehenden Brückenmaterial erstellt werden. Diese soll nach der Erstellung der neuen Brücke entfernt und das Terrain wiederhergestellt werden.

5. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden.

¹ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995, SR 510.51

Die Gemeinde Menzingen wie auch der Kanton Zug übermittelten ihre Stellungnahmen mit Schreiben vom 13. April 1999 an die Bewilligungsbehörde. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) reichte ihr Prüfergebnis mit Schreiben vom 21. April 1999 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (Art. 129 Abs. 1 MG).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt die Bewilligung (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Das Vorhaben betrifft den Unterhalt einer militärischen Einrichtung, die zwar nicht mehr genutzt wird, deren Instandstellung aber aus Gründen der Historie (Objekt des Inventars der militärischen Denkmälern von nationaler Bedeutung; siehe Baugesuch, Schreiben der ADAB vom 7. September 1998) sowie der Werkeigentümerhaftung, verlangt wird. Insofern hat auch keine Umnutzung in einen zivilen Zweck stattgefunden. Es rechtfertigt sich namentlich auch unter dem Aspekt von Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) dieses Bundesvorhaben unter dem militärischen Baubewilligungsverfahren zu behandeln (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 e contrario MBV).

Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens im vorliegenden Fall als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hatte die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Es wurde festgestellt, dass das zu diesem Zwecke eingereichte Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 e contrario MBV).

- b. Die Unterstellung des Vorhabens unter das kleine Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 20 MBV wurde damit begründet, dass der Ersatz der Holzbohlenbrücke keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a MBV darstellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) war nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um eine wesentliche Änderung einer bestehenden, UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) handelte. Schliesslich konnte eine Kollision mit Drittinteressen ausgeschlossen werden.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden. Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Die Gemeinde Menzingen meldet in ihrem Schreiben vom 13. April 1999 keine Vorbehalte gegen das Vorhaben an. Sie wünscht nur, dass ihr die Nutzlast der neuen Brücke schriftlich mitgeteilt werde.

Der Kanton Zug stellt in seiner Stellungnahme vom 13. April 1999 folgende Anträge:

- Das Abbruchmaterial der alten Brücke muss fachgerecht entsorgt werden.
- Die provisorische Umfahrung wird mit dem heute bestehenden Brückenmaterial erstellt. Die Wiese muss nach ausgeführten Bauarbeiten wieder begrünt werden.
- Der angrenzende Wald als auch der unter der Brücke fliessende Bach dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kronen der Panzergrabenmauern dürfen für das Provisorium nicht verändert (z. B. angefräst) werden.

3. Stellungnahme der ENHK

Mit Schreiben vom 21. April 1999 stimmt die ENHK dem Vorhaben aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu.

4. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

a. Raumordnung:

Das Projekt sieht den Ersatz einer bestehenden durch eine neue Brücke vor und beinhaltet daher keine weitergehenden raum- oder nutzungsrelevanten Massnahmen. Eine Kollision mit der kommunalen bzw. kantonalen Nut-

zungs- und Zonenplanung wird denn auch nicht geltend gemacht. Aus raumplanerischer Sicht steht dem Begehren daher nichts entgegen.

b. Natur- und Landschaftsschutz / Denkmalpflege:

Das Vorhaben befindet sich gemäss kantonalem Richtplan im Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 «Höhronenkette» sowie innerhalb des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichneten Schutzgebietes «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette» (BLN-Objekt 1307; siehe Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler [VBLN, SR 451.11]). Gemäss Artikel 7 NHG ist somit das Projekt durch die ENHK zu begutachten.

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG wird mit der Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass dieses in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von diesem Gebot ist im Einzelfall möglich, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung vorliegen, die mit dem Schutz der Landschaft in Konflikt stehen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Das vorliegende Vorhaben berücksichtigt bereits die Gegebenheiten der empfindlichen Landschaft. Es handelt sich insbesondere nicht um ein neues landschaftliches Element, sondern um die Ersetzung oder Totalsanierung einer bestehenden Brücke. Im Hinblick auf die Bedeutung der Panzersperre «Fürschwand» (vgl. Schreiben der ADAB vom 7. September 1998) wurde diese Lösung unter Einbezug der zuständigen Fachstellen durch den Projektverantwortlichen dem Abbruch der Brücke mit anschliessender Aufschüttung des Grabens vorgezogen.

Den Schlussfolgerungen der ENHK und der kantonalen Fachstelle folgend kann festgestellt werden, dass auf Grund des Vorhabens keine Beeinträchtigung des BLN-Objektes zu erwarten ist. Entsprechend dem Antrag des Kantons Zug ist aber sicherzustellen, dass die von der provisorischen Umfahrung betroffene Wiese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder begrünt wird (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes). Dieser Antrag wird als Auflage in die Bewilligung integriert.

Der Kanton Zug beantragt zudem, dass die Kronen des Panzergrabens für das Provisorium nicht verändert werden dürfen. Gemäss Aussagen des Geschwärters ist eine kleinere, temporäre Beeinträchtigung der Krone des Panzergrabens auf Grund der Trägerlängen der bestehenden Brücke, welche als provisorischer Übergang verwendet werden soll, nicht zu verhindern (die Mauer muss leicht angespitzt werden). Die Beeinträchtigungen könnten aber rückgängig gemacht werden, so dass diese nach einiger Zeit kaum mehr sichtbar sein würden.

Die geschilderte Beeinträchtigung des Panzergrabens kann auf Grund ihres lediglich temporären und punktuellen Charakters hingenommen werden. Die Kronen des Panzergrabens sind aber möglichst unverändert zu belassen. Die für die Erstellung des provisorischen Überganges notwendigen Veränderungen sind anschliessend wieder rückgängig zu machen. Entsprechende Auflagen werden in die Bewilligung aufgenommen. Der kantonale Antrag kann somit in abgeänderter Form berücksichtigt werden.

Demzufolge stehen dem Vorhaben als Ganzes keine überwiegenden Interessen des Natur- und Heimatschutzes entgegen.

d. Abfälle:

Gemäss Artikel 9 der technischen Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600) sind Bauabfälle zu trennen und sachgerecht zu entsorgen. Der Gesuchsteller ist gehalten, die Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle zu trennen (übliche Abfall-Trennsysteme). Die Abfälle dürfen nur auf einer dafür vorgesehenen, bewilligten Deponie entsorgt werden. Sonderabfälle sind gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS, SR 814.610) zu behandeln.

Zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Behandlung der Bauabfälle werden folglich entsprechende Auflagen verfügt. Der Gesuchsteller hat insbesondere sicherzustellen, dass das beauftragte Bauunternehmen einen entsprechenden Entsorgungsnachweis erbringt.

e. Diverses:

- Der kantonale Antrag, wonach der angrenzende Wald als auch der unter der Brücke fliessende Bach durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden dürfen, kann auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ohne Schwierigkeiten und ohne weitergehenden Schutzmassnahmen eingehalten werden (der Bach fliesst nur am äussersten Rand des Grabens vorbei). Eine entsprechende Auflage wird in die Bewilligung aufgenommen.
- Der Antrag der Gemeinde Menzingen, wonach ihr die Nutzlast der neuen Brücke schriftlich mitzuteilen sei, wird ebenfalls als Auflage verfügt.

Nach erfolgter Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach in concreto anwendbare Vorschriften verletzt wären. Vielmehr kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt sind:

- Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Es wird keine Verletzung kommunaler, kantonaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht.
- Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewahrt. Die Gemeinde Menzingen, der Kanton Zug und die ENHK halten der Realisierung des Projekts keine grundsätzlichen Einwände entgegen, sondern stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten und bereinigten Auflagen bzw. Anträgen zu.

III

und verfügt demnach:

I. Bewilligung

Das Bauvorhaben des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten, Projektmanagement Verteidigungsbauten Zentralschweiz, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens, vom 28. Januar 1999

in Sachen Gemeinde Menzingen (ZG), Tankgraben T 3650.01, Ersatz Holzbohlenbrücke durch Betonbrücke

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuch vom 28. Januar 1999
- Schreiben der ADAB vom 7. September 1998
- Plangrundlagen:
Kartenausschnitt 1:25 000
Situation 1:100 / Grundriss und Schnitte 1:50, vom 17. Dezember 1998

wird unter Auflagen *bewilligt*.

2. Auflagen

- a. Die von der provisorischen Umfahrung betroffene Wiese ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu begrünen (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes).
- b. Die Kronen des Panzergrabens sind möglichst unverändert zu belassen. Die für die Erstellung des provisorischen Überganges notwendigen Veränderungen sind nach dessen Entfernung wieder rückgängig zu machen.
- c. Die Trennung und Entsorgung der Abfälle hat gemäss den Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle zu erfolgen. Der ausführende Unternehmer hat gegenüber dem projektverantwortlichen Auftraggeber einen Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung der anfallenden Bauabfälle zu erbringen.
- d. Der angrenzende Wald als auch der unter der Brücke fliessende Bach dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- e. Die Nutzlast der neuen Brücke ist der Gemeinde Menzingen schriftlich mitzuteilen.
- f. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde Menzingen frühzeitig mitzuteilen.
- g. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Abs. 1 MBV).
- h. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Publikation

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. Rechtsmittelbelehrung

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:
 - bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. OG.

1. Juni 1999

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Müller Martini, Druckverarbeitungs-Systeme AG, 4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 2 M
4. Juli 1999 bis 6. Juli 2002 (Erneuerung)
- Lüchinger + Schmid AG, 8302 Kloten
Leuchtereie, Sortiererei, Verpackerei, Bereitstellung
bis 10 M, bis 20 F, bis 3 J
30. August 1999 bis 31. August 2002 (Erneuerung)
- Diamed AG, 1785 Cressier
Abfüllung, Etikettierung und Verpackung der ID-Produktion
4 M, 20 F
3. Mai 1999 bis 4. Mai 2002 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Doetsch Grether AG, 4132 Muttenz 1
Produktion
bis 10 M, bis 30 F
30. August 1999 bis 31. August 2002 (Erneuerung)
- Müller Martini, Druckverarbeitungs-Systeme AG, 4800 Zofingen
Fertigung
bis 60 M
5. Juli 1999 bis 6. Juli 2002 (Erneuerung)
- B. Braun Medical AG, 6203 Sempach-Station
Montage von medizinischen Artikeln, Herstellung von Operationssets
6 F
30. August 1999 bis 31. August 2002 (Erneuerung)
- VAG Verbundstein AG, 8196 Wil SG
Steinfertigungsanlage
bis 8 M
19. Juli 1999 bis 20. Juli 2002 (Erneuerung)
- ZZ Ziegeleien, Elementwerk Istighofen, 8575 Bürglen
CEMFOR-Betonwarenwerk in Istighofen
16 M
21. Juni 1999 bis 22. Juni 2002 (Erneuerung)

- Romer's Hausbäckerei AG, 8717 Benken SG
Produktion
120 M oder F, 2 J
7. Juni 1999 bis 9. Juni 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- AVD Goldach, 9403 Goldach
verschiedene Betriebsteile
bis 80 M oder F, bis 10 J
10. Mai 1999 bis 12. August 2000 (Änderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen
Profilbearbeitungszentrum
2 M
28. Juni 1999 bis 1 Juli 2000
- Oerlikon Stationär-Batterien AG, Aesch BL, 4147 Aesch BL
Giesserei
bis 5 M
5. Juli 1999 bis 8. Juli 2000
- Tinova AG, 6235 Winikon
Kunststoffspritzerei
bis 11 M
13. Juni 1999 bis 15. Juni 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Müller Martini, Druckverarbeitungs-Systeme AG, 4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 4 M
4. Juli 1999 bis 6. Juli 2002 (Erneuerung)
- Müller Martini, Druckverarbeitungs-Systeme AG, 4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 2 M
4. Juli 1999 bis 6. Juli 2002 (Erneuerung)
- RPP Verpackungen AG, 4852 Rothrist-Station
Druckerei + Weiterverarbeitung
bis 8 M
2. August 1999 bis 5. August 2000
- Romer's Hausbäckerei AG, 8717 Benken SG
Produktion
bis 12 M
6. Juni 1999 bis 9. Juni 2000
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Tinova AG, 6235 Winikon
Kunststoffspritzerei
3 M
13. Juni 1999 bis 15. Juni 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Müller Martini, Druckverarbeitungs-Systeme AG, 4800 Zofingen
Kubische Grossinsel
bis 2 M
4. Juli 1999 bis 6. Juli 2002 (Erneuerung)
- Habasit AG, 4153 Reinach
Werkstätten und Nebenbetriebe (Revisionen)
bis 20 M
8. August 1999 bis 4. August 2001 (Erneuerung)
- Habasit AG, 4225 Brislach
Werkstätten und Nebenbetriebe (Revisionen)
bis 7 M
8. August 1999 bis 4. August 2001 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Ed. Geistlich Söhne, AG für chemische Industrie, 6110 Wolhusen
Kollagenproduktion
4 M
1. Juni 1999 bis 31. Mai 2000
- H. Weidmann AG, 8640 Rapperswil SG
Kunststoffpresswerk und -spritzwerk
bis 15 M
31. Mai 1999 bis 12. Dezember 1999 (Änderung)
- AVD Goldach, 9403 Goldach
verschiedene Betriebsteile
bis 60 M, 1 F
10. Mai 1999 bis 12. August 2000

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei und Packerei sowie Vorarbeiten von Tiefkühlprodukten
bis 20 J
19. April 1999 bis 21. April 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Ronda AG, 4415 Lausen
Erodieranlage
bis 5 M
14. Juni 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung)
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon
Kabelherstellung
2 M
5. Juli 1999 bis 7. Juli 2002 (Erneuerung)
- INOFLEX AG, 8570 Weinfelden
Teilefertigung, Laseranlage
bis 15 M
14. Juni 1999 bis 15. Juni 2002 (Erneuerung)
- Baumann Federn AG, 8630 Rüti ZH
Fabrikation und Veredlung von Federn, Flachteilen und Spannringen in
Ermenswil SG
80 M oder F
7. Juni 1999 bis 8. Juni 2002 (Erneuerung)
- Jansen AG, 9463 Oberriet SG
verschiedene Betriebsteile
bis 200 M oder F
7. Juni 1999 bis 8. Juni 2002 (Erneuerung)
- Georg Fischer Wavin AG, 8200 Schaffhausen
Werk für Kunststoffprodukte
bis 60 M oder F
3. Mai 1999 bis 6. Mai 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Air-Fröhlich AG für Energierückgewinnung, 9323 Steinach
Produktion
15 M, 20 F
21. Juni 1999 bis 22. Juni 2002 (Erneuerung)

- Donatsch Söhne AG, 7302 Landquart
Produktion
bis 25 M
21. Juni 1999 bis 22. Juni 2002 (Erneuerung)
- Hartchrom AG, 9323 Steinach
Galvanik und mech. Fertigung in den Werken I, II und IV
bis 30 M
24. Mai 1999 bis 25. Mai 2002 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei und Konditorei, einschliesslich Tiefkühlabteilung, Packerei, Spe-
dition und Werstatt
bis 640 M oder F
19. April 1999 bis 21. April 2001 (Änderung/Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Klinger AG Egliswil, 5704 Egliswil
Polystrat / Graphit-Laminat
bis 6 M
28. Juni 1999 bis 1. Juli 2000
- Metallveredlung Kopp AG, 5430 Wettingen
Galvanik
bis 4 M oder F
26. Juli 1999 bis 27. Juli 2002 (Erneuerung)
- Ronda AG, 4415 Lausen
Produktion
bis 90 M oder F
14. Juni 1999 bis 12. Januar 2002 (Änderung)
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon
Kabelherstellung
bis 120 M, bis 10 F
5. Juli 1999 bis 7. Juli 2002 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Chocolat Bernrain AG, 8280 Kreuzlingen
ganzer Produktionsbetrieb
24 M, 30 F
19. April 1999 bis 23. Oktober 1999 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Wild und Küpfer AG, 8716 Schmerikon
Produktionsabteilung
10 M
14. Juni 1999 bis 15. Juni 2002 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei und Konditorei, einschliesslich Tiefkühlabteilung, Packerei, Spedition und Werkstatt
bis 170 M
19. April 1999 bis 21. April 2001 (Änderung/Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei, Konditorei, Packerei und Spedition
bis 190 M oder F (nur an Feiertagen)
19. April 1999 bis 21. April 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Klinger AG Egliswil, 5704 Egliswil
Polystrat / Graphit-Laminat
bis 3 M
28. Juni 1999 bis 1. Juli 2000
- ABB Semiconductors AG, 5600 Lenzburg
Halbleiter-Fabrikation
bis 30 M
6. Juni 1999 bis 7. Oktober 2000 (Erneuerung/Änderung)
- Ronda AG, 4415 Lausen
Platinenfabrikation
bis 6 M
14. Juni 1999 bis 15. Juli 2000
- Toni AG, 8021 Zürich
Mozzarella-Produktion
bis 11 M
15. März 1999 bis 19. März 2000
- Jansen AG, 9463 Oberriet SG
Stahlröhren- und Kunststoffwerk
bis 28 M
6. Juni 1999 bis 8. Juni 2002 (Erneuerung)
- Donatsch Söhne AG, 7302 Landquart
Produktion
bis 10 M
20. Juni 1999 bis 22. Juni 2002 (Erneuerung)
- Hartchrom AG, 9323 Steinach
Galvanik und mech. Fertigung in den Werken I, II und IV
bis 10 M
23. Mai 1999 bis 25. Mai 2002 (Erneuerung)

- Frifag Märwil AG, 9562 Märwil
Schlachtereie und Fleischverarbeitung
16 M
3. Mai 1999 bis 6. Mai 2000
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Jowa AG Bäckerei Aargau, 5722 Gränichen
Bäckerei, Konditorei, Packerei und Spedition
bis 190 M oder F
17. Mai 1999 bis 21. April 2001 (Erneuerung/Änderung)
- ABB Semiconductors AG, 5600 Lenzburg
Halbleiter-Produktion
bis 20 M
6. Juni 1999 bis 7. Oktober 2000 (Erneuerung)
- Toni AG, 8021 Zürich
Mozzarella-Produktion
bis 11 M
15. März 1999 bis 19. März 2000
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon
Kabelherstellung
2 M
5. Juli 1999 bis 7. Juli 2002 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Sarnatech Spritzguss AG, 6234 Triengen
Kunststoffspritzerei
12 M
6. Juni 1999 bis 8. Juni 2002 (Erneuerung)
- Georg Fischer Wavin AG, 8200 Schaffhausen
Werk für Kunststoffprodukte
bis 48 M
2. Mai 1999 bis 6. Mai 2000 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Nussbaum & Guhl AG, 9548 Matzingen
Dosenproduktion
bis 18 M
6. Juni 1999 bis 8. Juni 2002 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

1. Juni 1999

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht

Polisseur/Polisseuse

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 18. Dezember 1998

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 18. Dezember 1998

Inkrafttreten

1. Januar 1999

Der Text dieses Reglementes und des Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

1. Juni 1999

Bundeskanzlei

10357

Säger/Sägerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 25. Januar 1999

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 25. Januar 1999

Inkrafttreten

Rückwirkend auf den 1. Januar 1999

Der Text dieses Reglementes und des Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

1. Juni 1999

Bundeskanzlei

10356

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinden Radelfingen, Seedorf und Wohlen BE, Landumlegung Frieswil und Umgebung,
Grundsatzverfügung
Projekt-Nr. BE8169
- Gemeinde Bad Ragaz SG, Gebäuderationalisierung Rafegen,
Projekt-Nr. SG5266
- Gemeinde Mosnang SG, Düngeranlage Bergsteig 527,
Projekt-Nr. SG5310
- Gemeinde Ferden VS, Gemeinschaftsdüngeranlage Finstertellä,
Projekt-Nr. VS3976

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 166 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1), Artikel 44 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

1. Juni 1999

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Bekanntmachung

(Art. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; SR 251)

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung gemäss Artikel 27 des Kartellgesetzes (KG) über die *Preisempfehlungen für Getränke in Westschweizer Cafés und Restaurants* eröffnet.

Im November 1998 hatten die westschweizerischen kantonalen Verbände der Gastro-suisse (mit Ausnahme des Verbandes des Kantons Neuenburg) ihren Mitgliedern Listen mit empfohlenen Preisen für die üblicherweise im Gastgewerbe servierte Getränke zugestellt.

Die Vorabklärung des Sekretariates hat ergeben, dass Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 5 KG bestehen. Die von den betreffenden Verbänden abgegebenen Empfehlungen führten zu einer allgemeinen Preiserhöhung der in Restaurants und Tea-Rooms servierten Getränke, welche weit über die Erhöhung der MwSt hinausgeht. Die Empfehlungen stellen daher eventuell unzulässige Preisabsprachen dar.

In der Untersuchung wird insbesondere die Frage geklärt, ob die im Zusammenhang mit den Empfehlungen beobachtete Erhöhung des Preisniveaus von Getränken bedeutet, dass es sich bei den Empfehlungen tatsächlich um eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 5 KG handelt. Die Untersuchung richtet sich gegen die Verbände, welche die Empfehlungen abgegeben haben: GastroFribourg, GastroValais, GastroJura, la Société vaudoise des cafetiers, restaurateurs et hôteliers und la Société des cafetiers, restaurateurs et hôteliers de Genève.

Innerhalb von 30 Tagen – Fristenlaufbeginn ist der Zeitpunkt dieser Publikation – steht es Dritten offen, sich durch Meldung an das Sekretariat der Wettbewerbskommission am Verfahren zu beteiligen. Gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a–c KG können sich folgende Dritte anmelden:

- a. Personen, die auf Grund der Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sind;
- b. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern sich auch Mitglieder des Verbands oder eines Unterverbands an der Untersuchung beteiligen können;
- c. Organisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung, die sich statuten-gemäss dem Konsumentenschutz widmen.

Entsprechende Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten: Sekretariat der Wettbewerbskommission, Effingerstrasse 27, 3003 Bern. Telefon: 031 / 322 20 40, Telefax: 031 / 322 20 53.

1. Juni 1999

Sekretariat der Wettbewerbskommission

Bekanntmachung

BAHN 2000 – Ausbaustrecke (ABS) Derendingen–Inkwil (exkl.)

(Hinweis auf die öffentliche Planaufgabe im Sinne von Art. 109 Abs. 3 EntG)

Für die Einzelheiten der Publikation wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Solothurn verwiesen.

Die Planaufgabe (gleichzeitig Einsprachefrist) dauert *vom 15. Juni bis 14 Juli 1999*. Während dieser Zeit liegt das Dossier bei den betroffenen Gemeinden sowie beim kantonalen Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme auf (Öffnungszeiten: Montag–Freitag 8–11.30 und 14–17 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung mit der Kanzlei, Tel. Nr. 032/627 25 61)

Namens und im Auftrag der betroffenen Einwohnergemeinden (Zuchwil, Luterbach, Derendingen, Subingen, Horriwil, Hüniken, Etziken und Bolken):

1. Juni 1999

Der stv. Präsident der Eidgenössischen
Schätzungskommission 7. Kreis in Solothurn
sig. Roland Walter

Notifikation

(Art. 64 und 66 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR und Art. 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB)

Folgendes wird notifiziert:

Die Abteilung Funkkonzessionen und Anlagen, Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz, des Bundesamtes für Kommunikation zog am 19. Mai 1999 das nicht den Vorschriften entsprechende Sprechfunkgerät der Marke Kenwood TH-28 E zur Vernichtung ein, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 80 Franken und den Schreibgebühren von 40 Franken.

Dieser Selbstständige Einziehungsbescheid wird hiermit eröffnet. Er kann beim Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Funkkonzessionen und Anlagen, Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, eingesehen werden.

Gegen den Selbstständigen Einziehungsbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Funkkonzessionen und Anlagen, Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz, Zukunftstrasse 44, 2503 Biel, Einsprache erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten, Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR). Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Selbstständige Einziehungsbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Es ergeht hiermit die Aufforderung, den geschuldeten Gesamtbetrag von 120 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Selbstständigen Einziehungsbescheides an das Bundesamt für Kommunikation (Postcheckkonto 25-383-2) zu zahlen.

1. Juni 1999

Bundesamt für Kommunikation

Sektion Markt und Recht deutschsprachige Schweiz

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse BE, Erschliessungsanlagen WH Lawinenschäden Februar 1999,
Projekt-Nr. 421.1-BE-0000/0007
- Gemeinde Furna, Igis, Zizers GR, Erschliessungsanlagen Fumertobel
7. Sektion,
Projekt-Nr. 421.1-GR-0056/0004

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zuenthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

1. Juni 1999

Eidgenössische Forstdirektion

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Wegüberführung «Fuchslochstrasse»
in der Gemeinde Thal**

**(Überführung über die Bahnlinie Rheineck–Staad
bei Bahn-km 60.743)**

vom 1. Juni 1999

Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979² über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB AG stehenden Wegüberführung «Fuchslochstrasse» in der Gemeinde Thal über die Bahnlinie Rheineck–Staad bei Bahn-km 60.743 ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 16 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³.

1. Juni 1999

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Weibel
Generalsekretär: Füglistaler

1 SR 741.01
2 SR 741.21
3 SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Überführung Vonwilstrasse in der
Gemeinde St. Gallen**

**(Brücke über die Gleisanlagen im Areal des Bahnhofes St. Gallen HB
bei Bahn-km 81.543)**

vom 1. Juni 1999

Die Geschäftsleitung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979² über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB AG stehenden Überführung Vonwilstrasse in der Gemeinde St. Gallen über die Gleisanlagen im Areal des Bahnhofes St. Gallen HB bei Bahn-km 81.543 ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 16 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³.

1. Juni 1999

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Weibel
Generalsekretär: Füglistaler

¹ SR 741.01
² SR 741.21
³ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1999
Date	
Data	
Seite	3681-3735
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.